

**Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Abzeichen der
Amtsbezeichnung und der Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Vorausset-
zungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der
öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung
– HFDV)**

**Vom 19. Dezember 2012 (GVBl. 2013 S. 4), geändert durch Verordnung vom
6. November 2017 (GVBl. S. 330)**

Aufgrund des § 69 Nr. 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren, der Landesfeuerweherschule, der Brandschutzaufsicht und der Brandschutzdienststellen mit feuerwehrtechnischer Ausbildung.

(2) Die §§ 9 und 10 gelten für die neben- und hauptberuflichen Angehörigen von Werkfeuerwehren.

§ 2

Dienstkleidung

(1) In Ausübung dienstlicher Tätigkeiten außerhalb des Einsatz- und Übungsdienstes tragen die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren

1. Dienstkleidung nach Anlage 2 (Uniform) oder
2. Feuerwehrjacke und -hose nach Anlage 1 in Verbindung mit der Feuerweherschirmmütze nach Anlage 2.

(2) Angehörige der Brandschutzdienststellen der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, mit feuerwehrtechnischer Ausbildung können in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten Dienstkleidung nach Abs. 1 tragen.

§ 3

Schutzkleidung

(1) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst müssen als Schutzkleidung mindestens Feuerwehrjacke, Feuerwehrhose, Feuerwehrhelm, Schutzhandschuhe und Feuerwehrschihschuhwerk nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 3.1 und 4 (Mindestausrüstung der persönlichen Schutzausrüstung) tragen. In begründeten Einzelfällen kann die Einsatzleitung nach Beurteilung der Gefährdungslage von Satz 1 abweichen.

(2) Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung, insbesondere bei der Brandbekämpfung im Innenangriff, müssen als Schutzkleidung mindestens Feuerwehrüberjacke, Feuerwehrüberhose, Feuerwehrhelm, Feuerschutzhaube, Feuerwehrschihschuhwerk und Feuerwehrschihschuhwerk nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.4, 1.5, 2.1, 2.2, 3.2 und 4 getragen werden.

(3) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst im öffentlichen Verkehrsraum müssen zusätzlich Warnkleidung nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.6 tragen oder eine mit tages- und nachtauffälligen Warnstreifen versehene Feuerwehrüberjacke, die den Vorgaben nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.6 entspricht.

(4) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst sollen bei Nässe eine Wetterschutzjacke nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.3 oder eine Feuerwehrüberjacke nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.4 tragen.

(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren tragen Schutzkleidung nach Anlage 1 Buchst. b.

§ 4

Verleihung von Dienstgraden und Übertragung von Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren

(1) Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren kann

1. ein Dienstgrad nach Anlage 3 Buchst. a verliehen werden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach Anlage 3 Buchst. b erfüllen,
2. eine Funktion nach Anlage 5 Buchst. a übertragen werden, wenn sie persönlich geeignet sind und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach Anlage 5 Buchst. b erfüllen.

§ 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 der Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Die Verleihung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt durch den Gemeindevorstand.

(3) Die Verleihung des Dienstgrades Brandmeisterin oder Brandmeister oder eines höheren Dienstgrades sowie die Übertragung der in § 12 Abs. 1 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Leitungsfunk-

tionen, hat im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor zu erfolgen. Dies gilt nicht für kreisfreie Städte sowie Städte mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion und die Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

§ 5

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können Dienstgradabzeichen nach Anlage 3 Buchst. a und Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a tragen.

§ 6

Abzeichen der Amtsbezeichnung für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

Die

1. Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren, der Landesfeuerwehrschule und der Brandschutzaufsichtsbehörden sowie die hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Freiwilligen Feuerwehren müssen
2. Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Brandschutzdienststellen der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, können

das Abzeichen ihrer Amtsbezeichnung nach Anlage 4 tragen.

§ 7

Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusiker

Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusikern dürfen Funktionsabzeichen nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. über Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker in den Freiwilligen Feuerwehren in Hessen vom 13. März 1991 (Landesfeuerwehrverband e.V. – Informationen Nr. 3/91) tragen.

§ 8

Trageweise der Abzeichen der Amtsbezeichnung sowie der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

(1) Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung tra-

gen ausschließlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Gleiches gilt für Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren in Städten mit Berufsfeuerwehren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes tragen ausschließlich Abzeichen der Amtsbezeichnung nach Anlage 4, soweit keine Funktion nach Abs. 1 wahrgenommen wird.

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren (Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren in Städten mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren, Wehrführerinnen und Wehrführer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter) tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(4) Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte, Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen und Gemeindejugendfeuerwehrwarte, Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter tragen ausschließlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte, die zusätzlich zum Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterin ernannt sind, tragen zusätzlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(5) Die Dienstgradabzeichen oder Abzeichen der Amtsbezeichnung und Funktionsabzeichen sind 11 Zentimeter oberhalb der Ärmelunterkante des linken Ärmels zu tragen. Sind Funktionsabzeichen gemeinsam mit Dienstgradabzeichen oder Abzeichen der Amtsbezeichnung zu tragen, sind diese 0,5 Zentimeter oberhalb des Dienstgradabzeichens oder des Abzeichens der Amtsbezeichnung zu tragen.

(6) Dienstgradabzeichen oder Abzeichen der Amtsbezeichnung und Funktionsabzeichen dürfen an Diensthemd, -bluse, -pullover, -strickjacke und -jacke aus anderem Material als Schulterklappen oder Aufsteckschlaufen nach Anlage 2 Buchst. d getragen werden.

(7) Funktionsabzeichen dürfen nur während der Dauer der Übertragung der Funktion getragen werden.

§ 9

Kennzeichnungen am Feuerwehrhelm

Führungskräfte, Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger sowie Sanitäterinnen und Sanitäter haben Feuerwehrhelme mit Kennzeichnungen nach Anlage 6 Buchst. a zu tragen.

§ 10

Kennzeichnungen durch Koller oder Westen

Die Ausübung von Führungs- und Sonderfunktionen ist durch das Tragen der Koller oder Westen nach Anlage 6 Buchst. b zu kennzeichnen.

§ 11

Voraussetzungen für die Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren

(1) Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren können Personen übertragen werden, die hierfür persönlich geeignet sind und die Pflichtlehrgänge nach Anlage 5 Buchst. b bestanden haben. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Ausnahmeregelungen hinsichtlich der in Anlage 5 Buchst. b mit Fußnoten gekennzeichneten Pflichtlehrgänge zulassen. Die Teilnahme an Bedarfslehrgängen nach Anlage 5 Buchst. b ist von der Stärke und technischen Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr abhängig. Eine Teilnahme ist dann erforderlich, wenn die in den Bedarfslehrgängen vermittelten Kenntnisse aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung, Ausrüstung und einsatztaktischen Erfordernisse zur Aufgabenerfüllung in der entsprechenden Funktion benötigt werden. § 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 der Feuerwehr-Organisationsverordnung bleibt unberührt.

(2) Eine funktionsbezogene Fortbildung auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene ist in regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren, für Funktionsträger mindestens einmal pro Wahlperiode, erforderlich.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die am 22. November 2017 vorhandene Feuerwehrbekleidung sowie die vorhandenen Koller und Westen zur Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen können bis zu deren Verschleiß weiter getragen werden.

(2) Die am 22. November 2017 vorhandene Helm Kennzeichnung für Wehrführerinnen und Wehrführer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Anlage 6 Buchst. a in der bis zum 22. November 2017 geltenden Fassung kann bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des jeweiligen Amtes weiter getragen werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage 1: Schutzkleidung

a) Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Einsatzkräfte)

Die Schutzkleidung besteht aus:

Damen und Herren

1. **Körperschutz:**
 - 1.1 **Feuerwehrrjacke**, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ oder nach der „Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehrschutzkleidung“ HuPF Teil 3. Feuerwehrrjacken müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 3 entsprechen.
 - 1.2 **Feuerwehrrhose**, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ oder nach HuPF Teil 2. Feuerwehrrhosen müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 2 entsprechen.
 - 1.3 **Wetterschutzjacke**, dunkelblau, (fakultativ) mit entsprechender Warnwirkung nach ISO 20471.
 - 1.4 **Feuerwehrrüberjacke**, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzwirkung für die Brandbekämpfung“ – Leistungsstufen X2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 1.
 - 1.5 **Feuerwehrrüberhose**, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzwirkung für die Brandbekämpfung“ – Leistungsstufe X2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 4, Typ B. Alternativ ist das Tragen einer Feuerwehrrüberhose nach HuPF Teil 4 Typ A, in der Kombination mit einer Feuerwehrrhose nach HuPF Teil 2 möglich.
 - 1.6 **Warnkleidung** der Klasse 3 nach DIN EN ISO 20471:2013 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ für Einsätze im fließenden Verkehr.
Entspricht die Anbringung der tages- und nachtauffälligen Warnstreifen auf der Feuerwehrrüberjacke den Vorgaben der HuPF Teil 1 beziehungsweise der DIN EN 469:2005+A1:2006+AC:2006 Anhang B mit den Anforderungen nach DGUV-Information 205-020 „Feuerwehrschutzkleidung – Tipps für Beschaffer und Benutzer“, kann beim Aufenthalt im öffentlichen Verkehrsraum auf das Tragen von zusätzlicher Warnkleidung verzichtet werden.
Die bei der technischen Hilfeleistung im Verkehrsbereich benötigte Warnkleidung mindestens der Klasse 3 kann auch mit Kleidung nach HuPF Teil 2 und 3 erreicht werden, wenn die Kleidung über die erforderlichen Warnflächen verfügt und die DGUV-Information 212-016 beachtet wird.
2. **Kopfschutz:**
 - 2.1 **Feuerwehrrhelm**, gelb mit reflektierenden, nachleuchtenden und/oder fluoreszierenden Eigenschaften, nach DIN EN 443 „Feuerwehrrhelme“, mit Nacken- beziehungsweise Nacken- und Halschutz. Bei besonderen Einsatzlagen können im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung Feuerwehrrhelme nach DIN EN 16471 „Feuerwehrrhelme – Helme für Wald- und Flächenbrandbekämpfung“ oder DIN EN 16473 „Feuerwehrrhelme – Helme für technische Rettung“ getragen werden,
 - 2.2 zur Brandbekämpfung im Innenangriff eine **Feuerschutzhaube** nach DIN EN 13911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“ oder Feuerwehrrhelm nach DIN EN 443 „Feuerwehrrhelme“ mit zertifiziertem Nacken- und Halsschutz (sogenanntes Hollandtuch mit EG Baumusterprüfbescheinigung).
 - 2.3 **Feuerwehrrschildmütze** (fakultativ), dunkelblau, als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässesperre (siehe Anlage 2 Buchst. b).
3. **Handschutz:**
 - 3.1 **Schutzhandschuhe**, mindestens in den Leistungsstufen 3 2 3 3 nach DIN EN 388:2017 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“. Die Schutzhandschuhe müssen einen mechanischen Schutz für den gesamten Handbereich sowie einen Pulsschutz entsprechend den Anforderungen „Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren bei der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen“ der DGUV aufweisen.
 - 3.2 Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung (zum Beispiel Innenangriff): **Feuerwehrrschutzhandschuhe** nach DIN EN 659:2008 „Feuerwehrrschutzhandschuhe“.
4. **Fußschutz:**
Feuerwehrrschutzschuhwerk nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“ Typ 2, Schuhform D nach DIN EN ISO 20345 „Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe“.

(Darstellungen Schutzkleidung)

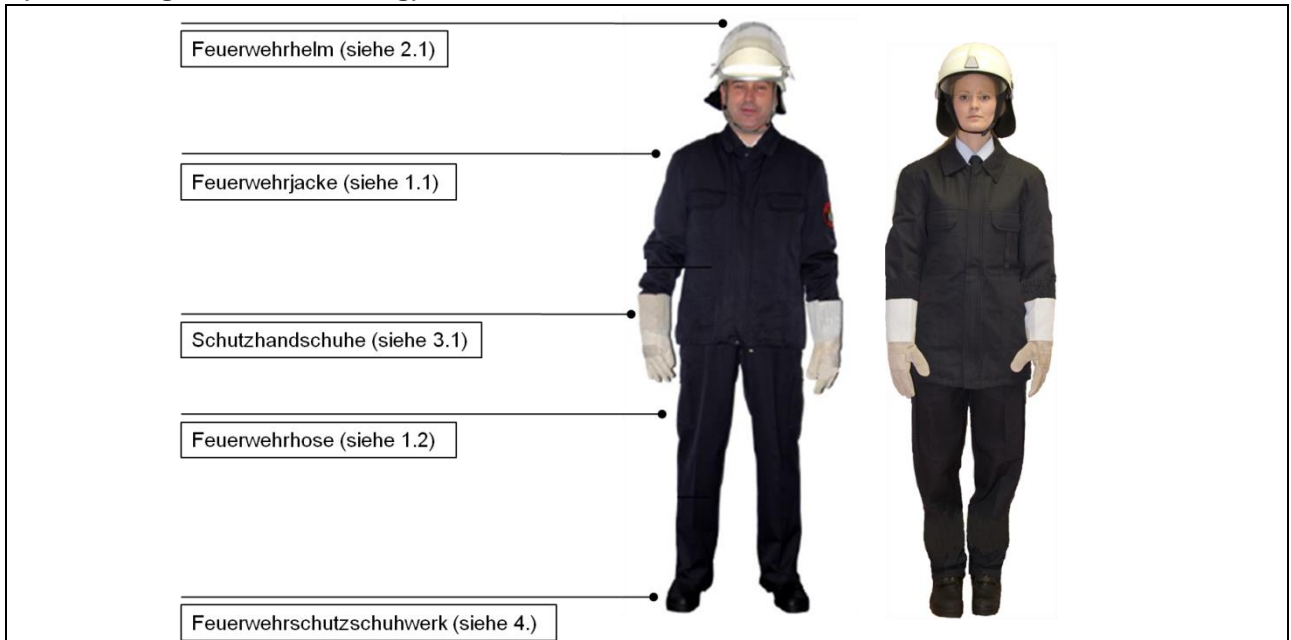


Bild 1:
Schutzkleidung (Mindestausrüstung geeignet für allgemeine Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung im Freien)



Bild 2:
Schutzkleidung für die Brandbekämpfung im Innenangriff

- Schutzkleidung wird zusammen mit weiteren Ausrüstungsteilen nach § 12 DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ und der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“, Ausgabe September 2006, in den jeweils geltenden Fassungen, getragen.
- Für einzelne Tätigkeitszenarien kann es hinsichtlich der verwendeten persönlichen Schutzausrüstung denkbar sein, eine gefährdungsorientierte Schutzausrüstung zu verwenden. In diesem Falle ist die Gefährdung explizit zu beurteilen und die vorgesehenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Als Hilfsmittel für Gefährdungsbeurteilungen können zum Beispiel die Norm des Deutschen Instituts für Normung DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung“ und die Informationsschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV-Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren“, Ausgabe September 2016, herangezogen werden.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Schutzkleidung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren

Die Schutzkleidung besteht aus:

Jungen und Mädchen

1. Körperschutz:

- 1.1 Jugendfeuerwehrübungsanzug, Kombination oder Blouson mit Latz- oder Rundbundhose, blau, mit Reflexstreifen,
- 1.2 Jugendfeuerwehrkoppel (Lederriemen mit Zweidornschnalle) und
- 1.3 Jugendfeuerwehr-Allwetterjacke.

2. Kopfschutz:

- 2.1 Jugendfeuerwehr-Schutzhelm nach DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“.
- 2.2 Jugendfeuerwehr-Schildmütze (fakultativ), sogenanntes „Deutsche Jugendfeuerwehr – Cap“ aus blauem Material als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässesperre.

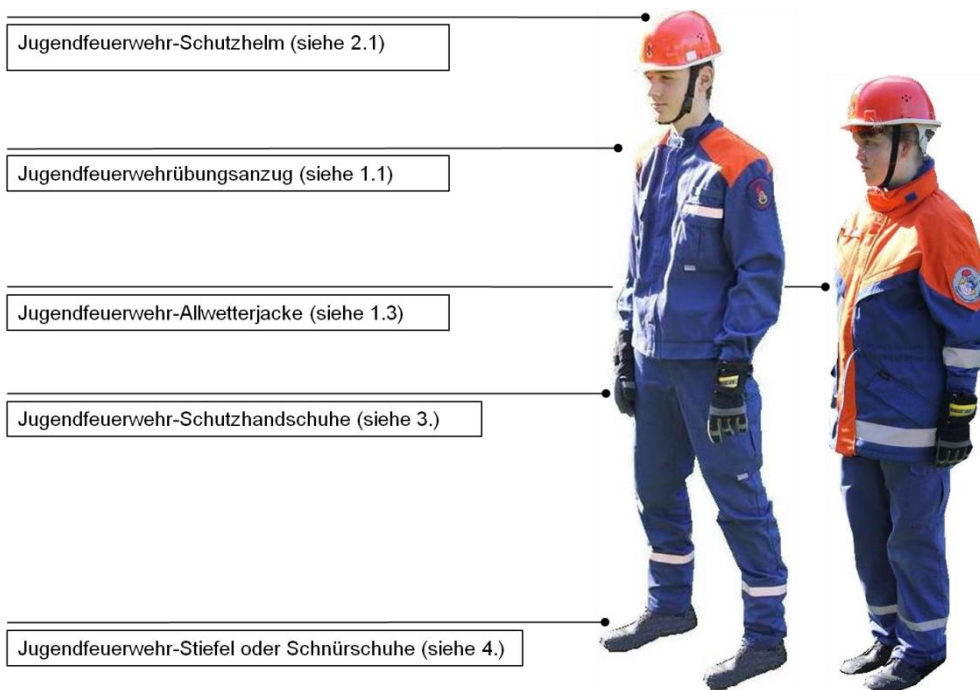
3. Handschutz:

Jugendfeuerwehr-Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ oder DIN EN 659 „Feuerwehrschutzhandschuhe“.

4. Fußschutz:

Jugendfeuerwehr-Stiefel oder Schnürschuhe, fest und mindestens knöchelhoch, mit profilierter, rutschfester Sohle, sichtbarem Absatz und mit Ausstattung (Schutzklasse) mindestens S2 nach DIN EN 344 „Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe für den gewerblichen Gebrauch“ und DIN EN 345 „Spezifikationen der Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch“ oder nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“.

(Darstellungen Schutzkleidung)



Jugendfeuerwehr-Schutzhelm (siehe 2.1)

Jugendfeuerwehrübungsanzug (siehe 1.1)

Jugendfeuerwehr-Allwetterjacke (siehe 1.3)

Jugendfeuerwehr-Schutzhandschuhe (siehe 3.)

Jugendfeuerwehr-Stiefel oder Schnürschuhe (siehe 4.)

Bild 3:
Schutzkleidung

Bild 4:
Schutzkleidung mit
Jugendfeuerwehr-
Allwetterjacke

- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 2: Dienstkleidung

a) Dienstkleidung (Uniform)

Die Dienstkleidung besteht aus:

Herren

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bild 5 oder alternativ Bild 10) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 8),
3. Feuerweherschirmmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

Damen

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) oder Dienstrock (gerader Schnitt, knieumspielend) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bilder 6 und 7 oder alternativ Bilder 11 und 12) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 9),
3. Feuerweherschirmmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) oder Dienstbluse aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder (Diensthemd und -bluse) oder Halstuch (Dienstbluse) aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe zu Diensthose (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

(Darstellungen Dienstkleidung)



Bild 5:
Dienstjacke und -hose
mit Schirmmütze
Herren



Bild 6:
Dienstjacke und -hose
mit Schirmmütze
Damen



Bild 7:
Dienstjacke und -rock
mit Schirmmütze
Damen



Bild 8:
Feuerwehrjacke und
-hose mit Schirmmütze
Herren



Bild 9:
Feuerwehrjacke und
-hose mit Schirmmütze
Damen

- Knöpfe silberfarben beziehungsweise goldfarben für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen.



- Dienstjacke Herren (Bild 10):
Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch, einreihig, eine Brusttasche, 4 Frontknöpfe, 4 Ärmelknöpfe, zwei durchgeknöpfte Pattentaschen, Knöpfe silbergekörnt beziehungsweise goldfarben gekörnt für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen, Direkteinstickung des Schriftzuges Feuerwehr in silber, rot unterstrichen unterhalb der Brusttasche
- Dienstjacke Damen (Bilder 11 und 12):
Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch, einreihig, 4 Frontknöpfe, 4 Ärmelknöpfe, zwei durchgeknöpfte Pattentaschen, Knöpfe silbergekörnt beziehungsweise goldfarben gekörnt für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen, Direkteinstickung des Schriftzuges Feuerwehr in silber, rot unterstrichen auf der linken Brustseite
- Ergänzend zu der oben dargestellten Dienstkleidung ist das Tragen von Dienstpullover, –strickjacke und –jacke aus anderem Material, dunkelblau, zulässig.
- Die durch Berufsfeuerwehren und Feuerwehren in Sonderstatusstädten zu besonderen Anlässen getragene Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch (siehe jeweils Nr. 1) ohne Brusttaschen und gegebenenfalls mit drei Knöpfen (sogenanntes Feuerwehrsakko) ist zulässig.
- Kopfbedeckungen werden zur Dienstkleidung nur im Freien getragen.
- Für Damen ist alternativ das Tragen der Damenkappe in „Stewardessform“, dunkelblau, zulässig.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Mützen, Mützenabzeichen

Mützen

Feuerwehrschildmütze

An der Feuerwehrschildmütze sind folgende Bänder beziehungsweise Kordeln zu tragen:

schwarzes Lacklederband:

- Dienstgrade bis Hauptlöschmeisterin/Hauptlöschmeister der Freiwilligen Feuerwehr
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit Funktionsabzeichen in Karmesinrot nach Anlage 5 Buchst. a

silberfarbene Mützenkordel:

- Dienstgrade Brandmeisterin/Brandmeister bis Hauptbrandmeisterin/Hauptbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr
- Bedienstete des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit Funktionsabzeichen silberfarben nach Anlage 5 Buchst. a

goldfarbene Mützenkordel:

- Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit Funktionsabzeichen goldfarben nach Anlage 5 Buchst. a



Bild 13:
Feuerwehrschildmütze (Beispiel Mützenkordel silberfarben)

Feuerwehrschildmütze

Die Feuerwehrschildmütze kann im Freien zur Feuerwehrjacke und -hose (siehe Bilder 8 und 9) getragen werden. Diese ersetzt nicht die Feuerwehrschildmütze.

Das Tragen der Feuerwehrschildmütze zur Dienstjacke und -hose/-rock (siehe Bilder 5, 6, 7, 10, 11 und 12) ist nicht zulässig.



Bild 14:
Feuerwehrschildmütze

Mützenabzeichen

Landeswappen

Landeswappen für Schirmmütze aus Messing und für Feuerwehrmütze gestickt.

Löwe aus silberfarbenen und roten Streifen auf blauem Grund, Laubwerk goldfarben.

Breite: 30 mm
Höhe: 40 mm



Bild 15:
Landeswappen

Feuerwehremblem

Feuerwehremblem für Schirmmütze aus Messing.

Silber- beziehungsweise goldfarben (für goldfarbene Mützenkordel) poliert.

Breite: 60 mm
Höhe: 40 mm



Bild 16:
Feuerwehremblem
(Beispiel silberfarben)

- Alternativ zum Landeswappen kann das amtliche Wappen der jeweiligen Gebietskörperschaft verwendet werden.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

d) Schulterklappen/Aufsteckschlaufen

Schulterklappen	Beschreibung (Dienstgrad oder Amtsbezeichnung/Funktion)	Aufsteckschlaufen
-----------------	--	-------------------


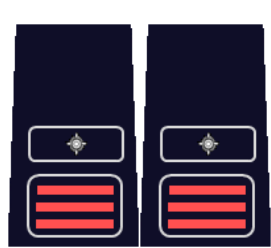
Ausführungsbeispiele - Dienstgrad oder Amtsbezeichnung

	<p>Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann (Freiwillige Feuerwehren)</p>	
	<p>Brandinspektorin/ Brandinspektor (Berufsfeuerwehren)</p>	

Ausführungsbeispiel - Funktion

	<p>Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor</p>	
---	---	---










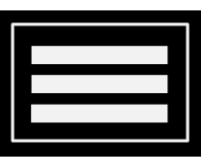
Ausführungsbeispiel – Dienstgrad und Funktion

	<p>Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister als Wehrführerin/ Wehrführer</p>	
---	---	---

- Schulterklappen/Aufsteckschlaufen aus dunkelblauem Stoff.
- Knöpfe silber- beziehungsweise goldfarben für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen.
- Dienstgradabzeichen, Abzeichen der Amtsbezeichnung oder Funktionsabzeichen sind quer zur Klappen-/Schlaufenrichtung am unteren Ende aufzunähen.
- Schulterklappen/Aufsteckschlaufen werden ausschließlich an Diensthemden, -blusen, -strickjacken und -jacken aus anderem Material oder -pullovern getragen.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 3: Dienstgrade für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

a) Dienstgradabzeichen

Dienstgradabzeichen	Dienstgradbezeichnung		Beschreibung
	Feuerwehfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	FFrA/ FMA	Litze in Karmesinrot
	Feuerwehfrau/ Feuerwehrmann	FFr/ FM	Ein Balken und Litze in Karmesinrot
	Oberfeuerwehfrau/ Oberfeuerwehrmann	OFFr/ OFM	Zwei Balken und Litze in Karmesinrot
	Hauptfeuerwehfrau/ Hauptfeuerwehrmann	HFFr/ HFM	Drei Balken und Litze in Karmesinrot
	Löschmeisterin/ Löschmeister	LM'in/ LM	Ein Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	OLM'in/ OLM	Zwei Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	HLM'in/ HLM	Drei Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	Ein Balken und Litze silberfarben
	Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	Zwei Balken und Litze silberfarben
	Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	Drei Balken und Litze silberfarben



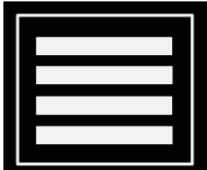

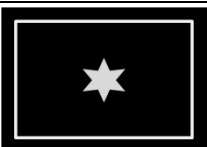




- Dienstgradabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken 7 mm.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Voraussetzungen für die Verleihung von Dienstgraden für Freiwillige Feuerwehren

Dienstgrad	Dienstjahre*	Pflichtlehrgänge (aufeinander aufbauend)	Anzahl	Sonderlehrgänge ^{b), c)} (wahlweise nach Anzahl)
Mannschaften ^{*in einer Einsatzabteilung}				
Feuerwehrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	---	---	---	---
Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann	---	Grundlehrgang	---	---
Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann	3 ^{d)}	Truppmannausbildung (Teil 2)	1	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinistenlehrgang Sprechfunklehrgang Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Technische Hilfeleistung Bau Technische Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz
Hauptfeuerwehrfrau/ Hauptfeuerwehrmann	4	+Truppführerlehrgang	2	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinistenlehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Technische Hilfeleistung Bau Technische Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz Bootsführerlehrgang Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewartlehrgang Atemschutzgerätewartlehrgang I Grundausbildung für Motorkettensägen Katastrophenschutzlehrgänge
Führungskräfte				
Löschmeisterin/ Löschmeister	4	+Gruppenführerlehrgang	3	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinistenlehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	5	+Fortbildungsseminare ^{a)} für Gruppenführer	4	Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Technische Hilfeleistung Bau Technische Hilfeleistung Bahn I Technische Hilfeleistung Bahn II
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	5	+Zugführerlehrgang +Fortbildungsseminare ^{a)} für Zugführer	4	Lehrgang GABC-Einsatz Lehrgang Führen im GABC-Einsatz Drehleitermaschinistenlehrgang
Brandmeisterin/ Brandmeister	6		5	Bootsführerlehrgang Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewartlehrgang
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	7	+Lehrgang Verbandsführer +Fortbildungsseminare ^{a)} für Zugführer	6	Atemschutzgerätewartlehrgang I Atemschutzgerätewartlehrgang II Lehrgang Kreisausbilder Ausbilder in der Feuerwehr
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	8		7	Lehrgang Brandschutzerziehung Grundausbildung für Motorkettensägen Lehrgang Vorbeugender baulicher Brandschutz Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte Katastrophenschutzlehrgänge

- a) In regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren (für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mindestens einmal pro Wahlperiode) muss eine Fortbildung absolviert sein.
- b) Zusätzlich können die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ oder „Jugendgruppenleitercard“ als Sonderlehrgang anerkannt werden.
- c) Weitere Sonderlehrgänge können im Einzelfall anerkannt werden, sofern diese an einer durch die HLFS anerkannten Ausbildungsstätte absolviert wurden, die Inhalte der Feuerwehrarbeit förderlich sind und die Lehrgangsdauer mit den oben genannten Sonderlehrgängen vergleichbar sind.
- d) Bei Besitz der Leistungsspanne der Jugendfeuerwehr kann die Dienstzeit um ein Jahr verkürzt werden.

Anlage 4: Abzeichen der Amtsbezeichnung für feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte











Abzeichen der Amtsbezeichnung	Amtsbezeichnung		Beschreibung
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	Zwei Balken und Litze silberfarben
	Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	Drei Balken und Litze silberfarben
	Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	Vier Balken und Litze silberfarben
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandoberinspektor- Anwärterin/ Brandoberinspektor- Anwärter	BOIA'in/ BOIA	Litze silberfarben
	Brandinspektorin/ Brandinspektor	BI'in/ BI	Ein Stern mittig und Litze silberfarben
	Brandoberinspektorin/ Brandoberinspektor	BOI'in/ BOI	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze silberfarben
	Brandamtfrau/ Brandamtman	BA'frau/ BA	Drei Sterne in Form eines Drei- ecks und Litze silberfarben
	Brandamtsrätin/ Brandamtsrat	BAR'in/ BAR	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze silberfarben
	Brandoberamtsrätin/ Brandoberamtsrat	BOAR'in/ BOAR	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze silberfarben

Balken:

- Abzeichen der Amtsbezeichnung aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 51, 64 oder 77 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken und Litze 7 mm.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001

Sterne:

- Abzeichen der Amtsbezeichnung aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 64 mm (mit Einfassung in Eichenlaub 77 mm) hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Sechszackiger silberfarbener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Abzeichen der Amtsbezeichnung	Amtsbezeichnung		Beschreibung
Höherer feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandreferendarin/ Brandreferendar	BRef'in/ BRef	Litze goldfarben
	Brandrätin/ Brandrat	BR'in/ BR	Ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Brandoberrätin/ Brandoberrat	BOR'in/ BOR	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze goldfarben
	Branddirektorin/ Branddirektor	BD'in/ BD	Drei Sterne in Form eines Dreiecks und Litze goldfarben
	Leitende Branddirektorin/ Leitender Branddirektor	Ltd. BD'in/ Ltd. BD	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze goldfarben
	Ministerialrätin/ Ministerialrat	MR'in/ MR	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze goldfarben
	Direktorin/Direktor der Branddirektion	Dir'in BrandD/ Dir BrandD	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Direktorin/Direktor der Landesfeuerweherschule	Dir'in LFS/ Dir LFS	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Landesbranddirektorin/ Landesbranddirektor	LBD'in/ LBD	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig in Eichenlaub und Litze goldfarben
	oder Ministerialrätin/ Ministerialrat jeweils als Referatsleiterin/Referatsleiter Brandschutz im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport	oder MR'in/ MR	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig in Eichenlaub und Litze goldfarben

- Abzeichen der Amtsbezeichnung aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 64 mm (mit Einfassung in Eichenlaub 77 mm) hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Sechszackiger goldfarbener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.
- Richtfarbe: Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 5: Funktionen

a) Funktionsabzeichen

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Städte / Gemeinden		
	Stellvertretende Wehrführerin/ Stellvertretender Wehrführer	Ein Stern mittig silberfarben
	Wehrführerin/ Wehrführer	Ein Stern mittig und Litze silberfarben
	Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/ Stellvertretender Gemeindebrandinspektor	Zwei Sterne mittig in Reihe silberfarben
	Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ Stellvertretender Stadtbrandinspektor <small>in Städten bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner</small>	
	Gemeindebrandinspektorin/ Gemeindebrandinspektor	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze silberfarben
	Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor <small>in Städten bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner</small>	
„Sonderfunktion in Städten > 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner ohne Berufsfeuerwehr“		
	Sprecherin der Feuerwehr/ Sprecher der Feuerwehr <small>in Städten > 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner ohne Berufsfeuerwehr</small>	Ein Stern mittig mit Balken beidseitig und Litze silberfarben







- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, gegebenenfalls mit umlaufendem Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Vierzackiger Stern mit 15 mm Durchmesser.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
--------------------	----------------------	--------------

Kreise / Kreisfreie Städte / Sonderstatusstädte

	Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ Stellvertretender Stadtbrandinspektor in Städten <u>mit</u> Berufsfeuerwehr	Ein Balken und Litze goldfarben
	Kreisbrandmeisterin/ Kreisbrandmeister	
	Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor in Städten <u>mit</u> Berufsfeuerwehr	Zwei Balken und Litze goldfarben
	Stellvertretende Kreisbrandinspektorin/ Stellvertretender Kreisbrandinspektor	
	Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor	Drei Balken und Litze goldfarben

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken 7 mm.
- Richtfarbe: Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Jugendfeuerwehr		
	Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig in Karmesinrot
	Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze in Karmesinrot
	Stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehr- wartin/ Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehr- wart	Jugendfeuerwehrflamme mittig silberfarben
	Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	
	Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Gemeindejugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze silberfarben
	Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	
	Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart in kreisfreien Städten	Jugendfeuerwehrflamme mittig goldfarben
	Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart	
	Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart in kreisfreien Städten	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze goldfarben
	Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Kreisjugendfeuerwehrwart	

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Jugendfeuerwehrflamme mittig.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.







b) Pflicht- und Bedarfslehrgänge

Lehrgangsart	Funktion		
	Wehrführerin/ Wehrführer	Gemeinde-/Stadt- brandinspektorin/ Gemeinde-/Stadt- brandinspektor	
Gruppenführerlehrgang	F-III	Pflichtlehrgang	Pflichtlehrgang
Zugführerlehrgang	F-IV	Bedarfslehrgang	Pflichtlehrgang
Lehrgang Verbandsführer	F/B/K-V	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Leiter einer Feuerwehr	F-VI	Bedarfslehrgang	Pflichtlehrgang
Lehrgang Vorbeugender Brand- schutz für Führungskräfte	F/B-VB f. Fü	Bedarfslehrgang	Bedarfslehrgang
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	F-Atr	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Atemschutzgeräteträgerlehrgang II	F-Atr II	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Verkehrsunfall-	F-TH-VU	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Bau-	F-TH-Bau	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang GABC-Einsatz	F/B/K- GABC -Einsatz	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Führen im GABC-Einsatz	F/B/K- GABC -Führen	-	Bedarfslehrgang

* Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen können auf Antrag von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse entweder durch langjährige Funktionsausübung oder auf andere Weise (zum Beispiel durch einschlägige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen) erworben worden sind oder wenn die entsprechenden Kenntnisse aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht erforderlich sind und dies in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt ist.

Anlage 6: Kennzeichnungen

a) Helmkenzeichnungen

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Freiwillige Feuerwehren		
	Sanitäterin/Sanitäter der Feuerwehr* <small>nicht bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren</small>	Je ein blauer Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Atemschutzgeräteträgerin/ Atemschutzgeräteträger	Je ein roter Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Gruppenführerin/Gruppenführer	Je ein roter Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Wehrführerin/Wehrführer mit Gruppenführerausbildung Stellvertretende Wehrführerin/Stellvertretender Wehrführer mit Gruppenführerausbildung	
	Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer <small>nur bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren</small>	
	Zugführerin/Zugführer	Je ein roter Streifen ober- und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Wehrführerin/Wehrführer mit Zugführerausbildung Stellvertretende Wehrführerin/Stellvertretender Wehrführer mit Zugführerausbildung	
	Wachabteilungsführerin/ Wachabteilungsführer <small>sofern nicht Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes</small>	
	Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Ein roter Ring oberhalb des Reflexstreifens.
	Gemeindebrandinspektorin/ Gemeindebrandinspektor	
	Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/ Stellvertretender Gemeindebrandinspektor	
	Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ Stellvertretender Stadtbrandinspektor	
	Leiterin/Leiter einer Feuerwehr Stellvertretende Leiterin/Stellvertretender Leiter einer Feuerwehr <small>in Städten > 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner ohne Berufsfeuerwehr</small>	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens.


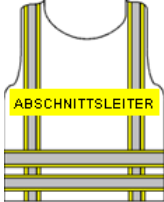

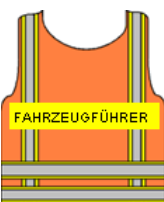
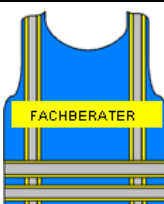
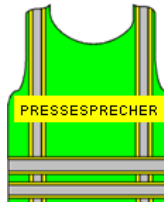
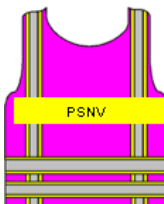
- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Blau RAL 5017 (ähnlich)
- Streifen mit 70 mm Länge und 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Ring umlaufend mit jeweils 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Werden beide farbigen Punkte auf einem Helm verwendet, so sind diese horizontal oberhalb des Reflexstreifens in der Reihenfolge Blau/Rot anzuordnen.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

*Bei einer höheren Qualifizierung (zum Beispiel Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter, Rettungsassistentin/Rettungsassistent, Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter) kann der blaue Punkt ebenfalls angebracht werden.

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Berufsfeuerwehren, Landesfeuerweherschule, Brandschutzaufsichtsdienst		
	Atenschutzgeräteträgerin/ Atenschutzgeräteträger auf diese Kennzeichnung <u>kann</u> bei hauptberuflichen Kräften verzichtet werden	Je ein roter Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Gruppenführerin/Gruppenführer	Je ein roter Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer	
	Zugführerin/Zugführer	Je ein roter Streifen ober- und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Wachabteilungsführerin/Wachabteilungsführer sofern <u>nicht</u> Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	
	Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Ein roter Ring oberhalb des Reflexstreifens.
	Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister	
	Kreisbrandinspektorin/Kreisbrandinspektor Stellvertretende Kreisbrandinspektorin/Stellvertretender Kreisbrandinspektor	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens.
	Angehörige/Angehöriger des Direktionsdienstes	
	Angehörige/Angehöriger des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	
	Angehörige/Angehöriger des oberen und obersten Brandschutzaufsichtsdienstes	
	Landesbranddirektorin/Landesbranddirektor	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens in doppelter Breite.

- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Streifen mit 70 mm Länge und 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Ring umlaufend mit jeweils 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen im Einsatz

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
	Technische Einsatzleiterin/ Technischer Einsatzleiter	Leuchtgelb ähnlich RAL 1026 mit leuchtroten Streifen ähnlich RAL 3024.
	Abschnittsleiterin/ Abschnittsleiter	Signalweiß ähnlich RAL 9003 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Zugführerin/ Zugführer	Feuerrot ähnlich RAL 3000 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer	Reinorange ähnlich RAL 2004 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Gruppenführerin/Gruppenführer	
	Staffelführerin/Staffelführer	
	Fachberaterin/ Fachberater	Signalblau ähnlich RAL 5005 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Sonderfunktionen (beispielsweise Atemschutzüberwachung)	
	Pressesprecherin/ Pressesprecher	Verkehrsgrün ähnlich RAL 6026 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Kräfte der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)	Signalviolett ähnlich RAL 4008 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.

- Die Reflexbestreifung muss den Anforderungen für Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471:2013 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ (Klasse 2) oder HuPF Teil 1 entsprechen.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.